

Die segmentierten Verbandspersonen / Protected Cell Company („SV“ oder „PCC“)

Autor

Roger Frick
dipl. Betriebsökonom FH,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, TEP
Mitglied des Treuhänderrates und
der Direktion

Anfangs 2015 erfährt das Gesellschaftsrecht eine Bereicherung durch die Einführung der so genannten „segmentierten Verbandsperson/Protected Cell Company“ („SV“ oder „PCC“). Die Wirtschaftsakteure können somit bei der Vermögensstrukturierung auf eine Verbandsperson zurückgreifen, die erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Verteilung der Haftung sicherstellt. Die SV ist keine neue Verbandsperson, lediglich eine gesetzliche Regelung, um weitere Organisationsformen innerhalb bereits bekannter Verbandspersonen zu erlauben.

Die Möglichkeit einer Segmentierung von Verbandspersonen bedeutet für Liechtenstein kein völliges Novum, da sie bereits z.B. im Investmentunternehmensgesetz vorgesehen ist. Auch ist die Segmentierung durch Bildung diverser, für bestimmte Geschäfte zur Verfügung stehender (Unter-)Verbandspersonen, Trusts bzw. Treuunternehmen mit Abteilungen möglich.

Verbandspersonen, die gemäss Gesetz einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegen oder sich freiwillig eingetragen haben und die ausschliesslich einen oder mehrere der nachste-

henden Zwecke verfolgen, können als segmentierte Verbandspersonen errichtet werden (somit auch die Stiftung):

- 1) Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- 2) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- 3) Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Modellen oder Mustern;
- 4) Einlagensicherungs- und Anleger-schutzsysteme in Umsetzung anwendbarer EWR-Vorschriften.

In diesem Artikel interessiert insbesondere die Anwendung der SV als Holdinggesellschaft.

Die Strukturierung via Mutter-/Tochter-Beteiligungsverhältnis, die wirtschaftlich dasselbe Ziel verfolgt, ist bereits heute geläufig, geht aber mit einem hohen administrativen, bürokratischen und somit finanziellen Aufwand einher. Die Kombination Dachstiftung/Unterstützungen birgt zudem in der Praxis oft haftungsrechtliche Risiken. Diese lässt sich mit einer SV optimal und kostengünstig strukturieren.

Die SV kann also in vielen Fällen denselben Zweck eleganter und mit weniger Aufwand erreichen als bei der geläufigen Mutter-/Tochter-Strukturierung. Zahlreiche weitere Rechtsordnungen kennen die Möglichkeit der Segmentierung in der einen oder anderen Form. Im Kern zielt sie auf eine Verbesserung des Risk Managements, konkret auf eine sachgerechte, möglichst effiziente und kostengünstige Verteilung von Risiken.

Ein wichtiger Aspekt der SV ist die Möglichkeit, durch das Zusammenfassen der Zellen zu einer SV einer Struktur mit moderatem und kleinstaatentraglichem Aufwand (Infrastruktur, Personal, fachliche Kompetenzen) Gewicht und immer wieder geforderte Substanz verleihen zu können. Dies ermöglicht, zumindest für einige Jurisdiktionen, spezifische Mindestanforderungen an die Substanz einer Beteiligungsgesellschaft zu erfüllen. Hier ist zu beachten, dass der Generierung von Substanz durch Wohnsitznahme nach Liechtenstein von Fachkräften, wie dies in anderen Ländern üblich und ohne Weiteres möglich ist, hierzulande enge Grenzen gesetzt sind. Entsprechend ist die SV eine Lösung, die eine massvolle Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts darstellt, als mögliches kleines Korrektiv für den Wettbewerbsnachteil der Beschränkung des Zuzugs zu dienen. Im besten Fall gelingt es also, einen klaren Standortnachteil hin zu einem moderaten Standortvorteil zu entwickeln. Wir gehen davon aus, dass dieses Ziel mit der hier vorliegenden Gesetzesanpassung gelungen ist.

Eine SV besteht aus:

- einem Kern (core oder non-cellular part) und
- einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells).

Besonderes Merkmal der segmentierten Verbandsperson ist, dass das Vermögen der einzelnen Segmente und das Vermögen des Kerns voneinander getrennt bleiben.

Einzelne Segmente (Zellen) können einem bestimmten Geschäftsbereich unterworfen

werden; dies kann beispielsweise die Verwaltung von Vermögenswerten sein, die einen bestimmten gemeinnützigen Zweck verfolgen. Der für das Segment (Zelle) relevante Geschäftsbereich kann sich auch auf den Betrieb eines Industrieunternehmens oder auf die Führung einer betrieblichen Vorsorgekasse usw. beziehen.

Eine segmentierte Verbandsperson kann über ein oder mehrere Segmente verfügen. Eine Verbandsperson mit nur einem Segment kann unter anderem dazu dienen, Risiken eines bestimmten Geschäftsbereiches auszulagern bzw. in einen haftungsmässig abgesonderten Bereich zu konzentrieren.

Sowohl das Kernvermögen als auch die einzelnen Segmente der segmentierten Verbandsperson stellen jeweils selbständige und voneinander getrennte Vermögensmassen dar. Vermögenswerte eines Segments sind nur diesem und keinem anderem oder dem Kernvermögen zuzuordnen. Grundlage der Trennung der Vermögenswerte der Segmente ist die eindeutige Zuordnung der Vermögenswerte zu den jeweiligen Segmenten bzw. zum Kernvermögen.

Die einzelnen Segmente der segmentierten Verbandsperson können aufgrund der Trennung der Vermögensmassen ihre Geschäfte unabhängig voneinander betreiben. Sie dürfen dabei bestimmte Tätigkeiten, die in den Statuten oder den Reglementen näher umschrieben werden müssen, ausüben. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente dürfen jedoch dem Zweck der segmentierten Verbandsperson nicht entgegenstehen bzw. diesem widersprechen. Zudem darf ein Tätigkeitsbereich eines Segments auch keinem Tätigkeitsbereich eines anderen Segments entgegenstehen.

Obwohl die einzelnen Segmente in einzelnen Bereichen wie eigenständige Unternehmen behandelt werden, haben sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtspersönlichkeit kommt ausschliesslich der segmentierten Verbandsperson zu.

Die Statuten einer segmentierten Verbandsperson müssen zwingend festhalten, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt. Des Weiteren haben die Statuten Bestimmungen über die Organisation der segmentierten Verbandsperson sowie über deren Vertretung zu enthalten.

Zudem müssen die einzelnen Segmente in den Statuten namentlich bezeichnet sowie die Tätigkeitsbereiche derselben beschrieben werden.

Die Bezeichnung der Segmente sowie die Beschreibung ihrer Tätigkeitsbereiche können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen erfolgen. In diesem Fall müssen die Statuten der segmentierten Verbandsperson einen Hinweis enthalten, dass diese Angaben aus den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen hervorgehen.

Bei Errichtung einer segmentierten Verbandsperson besteht somit die Wahlfreiheit, ob die Einzelheiten der Segmentierung in den Statuten oder in den Reglementen definiert werden. Insbesondere bei segmentierten Verbandspersonen, die eine grosse Anzahl von (kleineren) Vermögenswerten verwalten, kann dadurch ein grösserer finanzieller und administrativer Aufwand, den eine wiederholte Statutenänderung zur Folge hätte, vermieden werden.

Eine etwaige Benachteiligung von Gläubigern ist trotz dieser Wahlfreiheit ausgeschlossen. Bei jedem rechtsgeschäftlichen Kontakt mit Dritten ist über die Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson sowie darüber zu informieren, welches Segment für das einschlägige Rechtsverhältnis haftet.

Wird von der Möglichkeit, die Bezeichnung der Segmente sowie die Beschreibung ihrer Tätigkeitsbereiche in den Reglementen vorzusehen, Gebrauch gemacht, sind diese bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem Amt für Justiz vorzulegen. Die Hinterlegung der Reglemente beim Amt für Justiz ist hingegen nicht erforderlich.

Die Statuten der segmentierten Verbandsperson bestimmen grundsätzlich die Organisation und Vertretung derselben. Zwingend sind dabei die Bestimmungen über die Organisation der jeweiligen Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Anstalt, Stiftung) zu beachten. Die statutarischen Regelungen zur Vertretung und Verwaltung der segmentierten Verbandspersonen variieren daher je nach deren Rechtsform.

Die einzelnen Segmente verfügen mangels eigener Rechtspersönlichkeit über keine eigenen Organe, und es kann auch kein nur für ein bestimmtes Segment oder für bestimmte Segmente gültiges Zeichnungsrecht begründet werden. Die Vertretung der einzelnen Segmente nach aussen erfolgt daher ausschliesslich durch die vertretungsberechtigten Personen der segmentierten Verbandsperson. Die einzelnen Segmente können somit nur durch die segmentierte Verbandsperson bzw. durch deren Vertretungsorgane als solche agieren. Nach aussen tritt somit ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson mit dem Hinweis auf, dass für ein bestimmtes Segment gehandelt wird. Im Innenverhältnis dagegen können für die einzelnen Segmente eigene Geschäftsbereiche mit jeweils eigenen Zuständigkeiten errichtet werden.

Nachdem es sich bei den einzelnen Segmenten nicht um selbständige Verbandspersonen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, sind die Organe der segmentierten Verbandsperson nach den allgemeinen Bestimmungen verantwortlich und haftbar.

Das Mindestkapital wird bereits durch den Kern der segmentierten Verbandsperson gedeckt. Damit wird sichergestellt, dass eine segmentierte Verbandsperson nicht unter Missachtung der Mindestkapitalvorschriften errichtet werden kann.

Für die einzelnen Segmente muss jeweils eine gesetzliche Reserve in Höhe des für die betreffende Verbandsperson vorgeschriebenen Mindestkapitals errichtet werden. Diese Verpflichtung soll dazu dienen, dass

den Segmentgläubigern aufgrund der Tatsache, dass ihre Ansprüche grundsätzlich nur beschränkt auf das Segmentvermögen geltend gemacht werden können, kein Nachteil entsteht. Den Segmentgläubigern steht zumindest ein Haftungssubstrat in Höhe des für die segmentierte Verbandsperson vorgesehenen gesetzlichen Mindestkapitals zur Verfügung. Zudem sind Segmentgläubiger gegenüber Gläubigern des Kerns insofern besser gestellt, als die Segmente eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals bilden müssen.

Mit Bezug auf vertragliche und ausservertragliche Haftungsansprüche ist zu vermerken, dass bei ausservertraglichen, beispielsweise deliktisch begründeten, Ansprüchen Dritter – anders als bei Ansprüchen aus Vertrag – jene auf das Kernvermögen beschränkt bleiben. Reicht das Kernvermögen jedoch nicht zur Befriedigung des Anspruchs aus, so soll nachrangig das Vermögen desjenigen Segments haften, in dessen Tätigkeitsbereich die segmentierte Verbandsperson den Anspruch verursacht hat. Damit der Gläubiger seinen Anspruch geltend machen kann, hat die Verwaltung ihm die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs kann die Verwaltung, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommt, auf Antrag gerichtlich dazu angehalten werden, nebst den erforderlichen Auskünften sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Praktische Übersicht zu einer SV

Eine SV kann in der Praxis wie folgt aussehen:

- 1) Person A errichtet eine Anstalt mit 5 Holding-Segmenten.
- 2) Das Grundkapital des Kerns beträgt CHF 30'000.00.
- 3) Person A bringt eine Beteiligung in Segment 1 ein, vier Geschäftspartner bringen deren Beteiligung in Segmente 2–5 ein. Es erfolgen Kapitalreserveeinlagen von 5 X CHF 30'000.00.

4) Da die Beteiligungen über Segmenteinrichtungen gehalten werden, haben die Partner nicht das Risiko, dass bei Konkurs, Zahlungsverzug etc. eines Segments die anderen Segmente davon berührt werden.

5) Durch das Zusammenfassen von Beteiligungen in einer Verbandsperson wird der Anstalt eine entsprechende Grösse verliehen. Es werden diverse Beteiligungen gehalten, es müssen Managementmeetings abgehalten werden, es lohnt sich allenfalls, Räumlichkeiten zu mieten und eine Person anzustellen. Dadurch wird Substanz gebildet.

6) Durch die Bildung von Substanz wird der Anstalt ermöglicht, das Doppelbesteuerungsabkommensnetz zu beanspruchen.

7) Die Anstalt zahlt ordentliche Ertragssteuern von 12.5%, wobei Dividenden und Kapitalgewinne auf Aktien immer steuerfrei sind. Die Anstalt erstellt nur eine Steuererklärung, weil die SV eine Gesellschaft ist und der Grundgedanke der Einheit konsequent praktiziert wird.

8) Der Gesellschafter der Anstalt ist Person A. Die Investoren der Segmente 2–5 sind so genannte Vermögenswerteinbringer und allenfalls an jenen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt. Jene Berechtigung ergibt sich aus den Beistatuten. Für jedes Segment wird ein Bankkonto geführt, womit gegenüber den Banken die Vermögenswerteinbringer und allenfalls Begünstigten offen gelegt werden. Ob diese Informationen allenfalls im selben Umfang im Ausland weiterzugeben sind, wird sich weisen müssen. Eigentümer und Gesellschafter der Verbandsperson bleibt einzig Person A.

Da der Zweck der SV auf eine Holdingtätigkeit limitiert ist, untersteht die Holdingtätigkeit auch nicht den Bestimmungen über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG sowie in alternative Investmentfonds nach dem

AIFMG oder in vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete thesaurierende Organismen für gemeinsame Anlagen, unbeachtlich der Anzahl der Beteiligten.

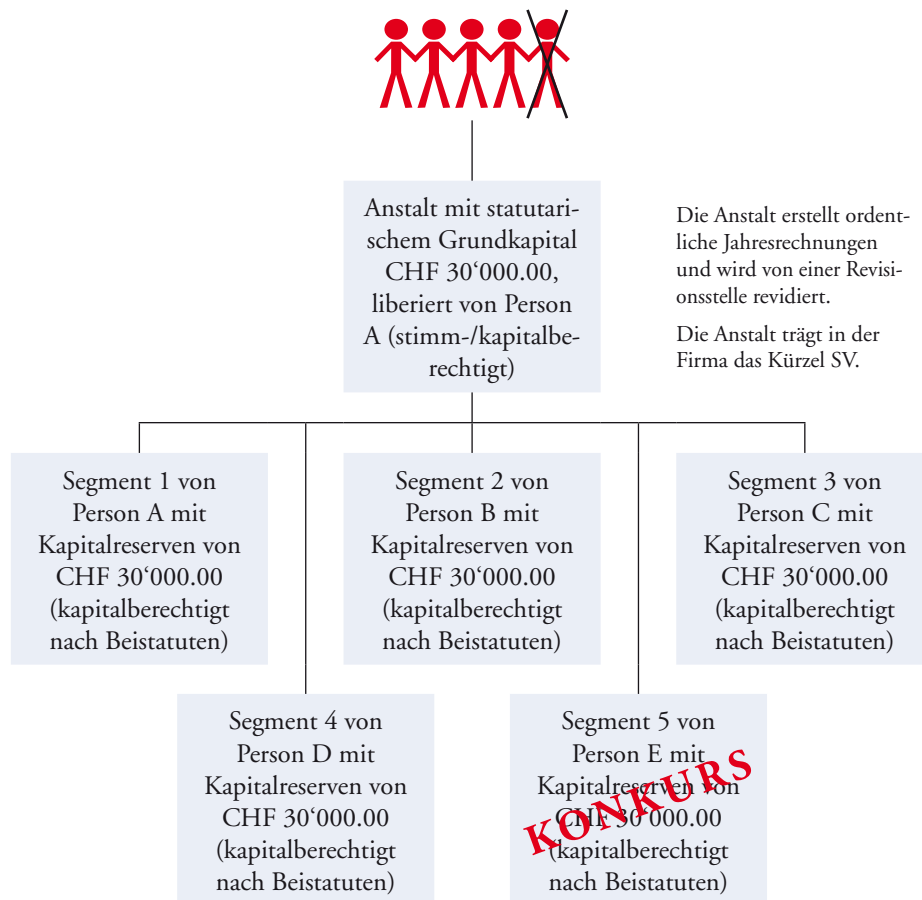
Tätigkeit auszugehen, weil damit eine Niederlassung im EWR geschaffen wird. Dadurch kann eine liechtensteinische Verbandsperson von der Kapital- und

Niederlassungsfreiheit profitieren. Über eine SV kann somit der Erfordernis der Substanz schneller und kostengünstiger Genüge getan werden.

Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit

Eine liechtensteinische Verbandsperson kann von der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit im EWR profitieren, wenn sie tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Hierzu muss eine Art Niederlassung im EWR bestehen, wo eine Person ein Geschäft ausübt, indem sie gegen Entgelt eine Dienstleistung (Konzern/Holding-Verwaltung) für eine unbestimmte Zeit durch eben diese fixe Niederlassung entfaltet. Diese Tätigkeit ist am Ort des statutarischen Sitzes oder auch am Verwaltungssitz auszuüben, auch sind im Hinblick auf die Grösse des Geschäftes entsprechende Mitarbeiter zu rekrutieren. Fehlt es an entsprechenden Ressourcen bezüglich Gebäude, Mitarbeiter und Ausrüstung im EWR, so dürfte es an einer wirtschaftlichen Leistungsentfaltung fehlen. Ist die Verbandsperson im Management einer Gruppe von Gesellschaften oder in anderen Aktivitäten einer Gruppe involviert (z.B. Ressourcenmanagement), und reflektiert ihre aktuelle Inkorporation diese Aktivitäten, so ist von einer effektiven wirtschaftlichen

Investoren A-E (wobei Investment E Konkurs geht)



Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Roger Frick, gerne zur Verfügung.

Das ATU-Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.